

RS Vwgh 1986/9/10 86/09/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1986

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §82;

BDG 1979 §86 Abs1;

BDG 1979 §87 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/09/0130 E 9. November 1983 VwSlg 11218 A/1983 RS 2

Stammrechtssatz

Bei der ein Gesamt(Wert)urteil darstellenden Leistungsfeststellung handelt es sich um eine durch den Gesetzgeber ausschließlich den Dienstbehörden anvertrauten Akt der Gesamtwürdigung. Das Gesamt(Wert)urteil ist - schon wegen der unterschiedlichen Bedeutung der einzelnen aus § 82 Abs1 BDG 1979 abgeleiteten Beurteilungsmerkmale - nicht nach arithmetischen Regeln aus den Einzelmerkmalen rechnerisch zu ermitteln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986090042.X01

Im RIS seit

06.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at